

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 91.

Sonntag den 1. April.

1866.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. December 1864, welche wir hierunter haben beidrucken lassen, fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Nachtigallen halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer ohne Verzug an die in der ersten Etage des Rathhauses befindliche Hundesteuereinnahme zu bezahlen.

In die angeordnete Strafe des dreifachen Betrags der Steuer verfallen diejenigen, welche bis zum 1. Mai d. J. nicht die Steuer abgeführt haben. — Leipzig, den 31. März 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.

Verordnung, die Besteuerung der Nachtigallen betreffend, vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeversammlung wird hierdurch Folgendes verordnet:

Wer eine Nachtigall gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1865 an eine jährliche, der Armenkasse seines Wohnorts zustießende Abgabe von vier Thalern und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.

Die Sprosser, d. h. die großen sogenannten ungarischen oder polnischen Nachtigallen (Nacht schläger) sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.

Ueber die erfolgte Abentrichtung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrathe auszufertigende, auf dem platten Lande eine, von dem Armenkasseneinnehmer des betreffenden Ortes, unter Beidrückung des Gemeindefiegels auszustellende Quittung zu ertheilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuererlegers zu lauten hat.

Geht innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits versteuerte Nachtigall in den bleibenden Besitz einer anderen Person über, so kann sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachtigall zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich dem Armenkasseneinnehmer, auf ihren Namen übertragenen Quittung über die Seiten des vorigen Besitzers der Nachtigall auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer befreien.

Die volle Steuer ist auch von Demjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahres eingefangene Nachtigall hält.

Hinterziehungen der Nachtigallensteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmencasse zustießenden dreifachen Betrage derselben zu ahnden.

Seiten der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insoweit es sich nicht um Contraventionen und deren Bestrafung handelt, allenthalben kostenfrei zu expediren.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insonderheit haben die Stadträthe, so wie die Gerichtsämter und Gemeindevorstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.

Dresden, den 1. December 1864.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust. Lehmann.

Bekanntmachung.

Nach Schluß der Erörterungen über das Feuer vom 23.—24. d. M. haben wir zunächst zu wiederholen, daß, nach den Aussagen sämtlicher Augenzeugen und Sachverständigen, die Rettung der verunglückten Familie leider außer aller menschlichen Möglichkeit lag. Sowohl die Beschaffenheit des abgebrannten Gebäudes, das im Innern des ersten und des zweiten Stocks (Dachgeschosses) überaus leicht, zum Theil nur mit Brettern ausgebaut war, als auch die darin aufgehängten mit Firniß oder Del getränkten Tapeten, gaben dem Feuer so zündbaren Nahrungsstoff, daß dasselbe sich nach der Aussage derer, die es zuerst sahen, insbesondere des Herrn Bädermeisters Hentschel, mit Blitzesschnelle über das erste und zweite Stock verbreitete und den in denselben befindlichen Heerd des Feuers in wenigen Minuten geradezu unnahbar machte.

Auf die Beschuldigung aber, daß zu Dämpfung des Feuers die städtischen Feuerwachen nicht schnell genug herbeigekommen seien, ist Folgendes zu erwidern:

Das Feuer wurde bei der 5. Feuerwache (5. Bürgerschule), welche von der Brandstätte ungefähr zehn Minuten entfernt ist, erst vier oder fünf Minuten vor drei Viertel elf Uhr zur Anzeige gebracht. Es ist zwar möglich, daß bereits einige Zeit vorher Einer oder der Andere aus dem Publicum geäußert: man solle sofort nach der Feuerwache schicken; allein es ist nicht nachgewiesen worden, daß in Folge dessen Jemand auch wirklich dasselbe Meldung gemacht habe. Die dem entgegenstehenden Behauptungen haben sich als unrichtig dargestellt. Die erste Anzeige ist durch den vom Nachwächter hierzu beauftragten Bergoldergehilfen Herrn Otto Bierig, welcher über Zeit und sonstige Umstände specielle, mit den Aussagen aller anderen darüber abgehörten Zeugen übereinstimmende Angaben gemacht hat, nicht früher als zu vorgedachter Zeit bei der 5. Wache persönlich erfolgt. Nachdem hierauf der Commandant dieser Wache das Feuer an die Centralstation (Rathswache) telegraphirt, ist er in Begleitung Herrn Bierigs nach Verlauf von etwa vier Minuten, also etwa $\frac{3}{4}$ 11 Uhr mit den Mannschaften und mit den bereit stehenden vollständigen Geräthen, d. h. mit Spritze, Requisitenwagen (einschließlich Leitern, Schläuchen u. s. w.) und gefülltem Wasserfaß, nach der Brandstätte geeilt und nach Verlauf von ungefähr anderweitigen fünf Minuten, also etwa 10 Minuten vor 11 Uhr, daselbst eingetroffen. Hier hat er sofort die Spritze an das Feuer beordert und dieselbe mit dem mitgebrachten Wasser so wie unter Hinzunahme des benachbarten Brunnens in Arbeit treten lassen. Sodann ist er ungehindert nach dem Wasserposten im Gosenthale geeilt, um von diesem aus die Spritzen weiter mit Wasser zu versorgen; da dieser Wasserposten jedoch von Schmutz verdeckt gewesen und er denselben trotz Suchens nicht sofort hat finden können, so hat er sich nunmehr nach dem entfernteren Wasserposten an der Brücke in der Wahlmannsstraße in Eilschritt begeben. Diesen hat er auch sofort gefunden, geöffnet und zur Speisung seiner Spritze, welche inzwischen bereits thätig war, verwendet. Schläuche sind beim Einlassen des Wassers nicht geplatzt. Inmittels, und zwar etwa $\frac{1}{4}$ 12 Uhr, sind weitere städtische Spritzen mit Beschleunigung eingetroffen. Die Spritze der Thonbergstraßenhäuser ist nach der eigenen Angabe der Führer derselben erst nachdem bereits mehrere städtische Spritzen zugegen und beziehentlich in Thätigkeit waren, angelangt. Eine Säumnis der Letzteren liegt daher sicher nicht vor. Im Uebrigen haben auch die Thürmer, ihrer übereinstimmenden Aussage nach, $\frac{3}{4}$ 11 Uhr und selbst noch 10 Minuten vor 11 Uhr keinen Feuerschein, vielmehr erst acht oder fünf Minuten vor 11 Uhr das Feuer bemerkt, worauf sie auch sofort telegraphische Meldung gemacht haben.

Daß der Wasserposten am Gosenthale wegen Schmutzes nicht sofort aufzufinden war, haben wir, obschon dies auf Löschung